

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.



Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich freitags und sonntags. Mittwochs und freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Deutschen sowie allen Postämtern normal 25 Pf., vierzehntäglich 1,60 Mfl., im Städtegebiet zugestellt monatlich 40 Pf., vierzehntäglich 1,75 Mfl., bei Selbstabholung von anderen Landespoststellen monatlich 40 Pf., vierzehntäglich 1,65 Mfl., durch unfer Güterkosten normal 25 Pf., vierzehntäglich 1,65 Mfl. — Im Siedlungsgebiet Sachsen, der Oberlausitz oder im Vogtland, der Zittauer oder der Görlitzer Kreis, angesetzt auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rücksicht des Bezugspunktes. Jenes hat der Interessent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspielt, in beträchtlichem Umfang oder nicht erscheint. — Einzelbezugspreis des Nummern 10 Pf. — Ausserdem Siedlungen bleiben unberücksichtigt, fernwirkende Orte Wilsdruff Nr. 6. — Telegramm: „Adeffers Amtsblatt Wilsdruff“

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das
sowie für das Königliche

Bezugspreis 14 Pf. für die 6-tägigejähne Kompaktzeit oder deren Kosten, von außen bis zum Amtshauptmannschaftsamt 20 Pf., Beleidung 45 Pf., Zeitabnehmer und Verkäufer 25 mit 10 Prozent Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresabonnement nach Tafel. Bezeichnungszeiten im amtlichen Teil (nur von Wilsdruff) die Spalte mit 45 Pf. beginnen, so Pf. Nachsendungs- und Übertragungsgebühr 20 bis 30 Pf. Telefonische Informationstelegramme folgen jeder Abonnementsschrift aus. — Nachsendungsanfrage bis 11 Uhr vormittags, an den übrigen Werktagen bis abends 6 Uhr. — Belegungsgebühr das Castrum 6 Mfl., für die Postamtstelle Zwickau. — Für das Erbrechen des Zeitung an bestimmten Tagen und Orten wird keine Strafe geahndet. — Jeder Aufspruch auf Recht ist erlaubt, wenn der Bezug durch Klage eingespielt werden muss oder der Auftraggeber in Kontakt steht. — Soweit nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erklärlungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Resolutur der Redaktion, falls nicht der Empfänger innerhalb 2 Tagen, nach Anforderung, Widerstreit äußert.

Bickenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buckhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harta bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogsvalde mit Lomberg, Hilbersdorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mühlitz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhennsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seifhennstädt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Druck und Verlog von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Göttsche, Wilsdruff.

Nr. 131.

Dienstag, den 14. November 1916.

75. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anweisung

zu den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 8. Juli 1916
zum Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 680).

Zu 1 Absatz 2:

Der Antrag der Witwen auf Kapitalabfindung ist bei der Ortsbehörde des Wohnortes oder, in Ermangelung dieses, des Aufenthaltsorts der Witwen anzubringen.

Ortspolizeibehörde ist in Städten Revidierter Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

Zu 3 Absatz 1, 6:

Die Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Kapitals wird von der Kreishauptmannschaft Dresden als Landesabteilungsstelle (§ 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1916 die Anstellung von Kriegsteilnehmern betreffend) geprüft.

Wo es sich um die Gemeinnützigkeit eines Bau- und Siedlungsunternehmens handelt, stellt sie die Bescheinigung darüber aus.

Zu 6:

Die Entscheidung auszuführen und die weitere nützliche Verwendung zu überwachen, ist Sache derselben Stelle.

Zu 5, 5, 6:

Der Kreishauptmannschaft Dresden als Landesabteilungsstelle bleibt vorbehalten, darüber, welche Grundsätze und welches Verfahren bei Ausführung des Gesetzes, insbesondere bei der Prüfung (5 Absatz 1), in Bezug auf die Auszahlung der Abfindungssumme (5) und bei der Überwachung der Verwendung (6) zu beobachten sind, weiter erforderliche Anweisungen im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu geben.

Dresden, am 8. November 1916.

345a II. N.

Ministerium des Innern.

In Mildenau (Amtshauptmannschaft Annaberg) ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

791 II. V

Dresden, am 8. November 1916.

Ministerium des Innern.

Verkehr mit Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegernährungsamtes vom 5. Oktober 1916 über den Verkehr mit Milch in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Kgl. Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 1916 wird unter Abänderung bez. Ergänzung der Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft vom 30. August 1916 über Milchkarten, für den Bezirk des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land folgendes bestimmt:

S. 1.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist in- und ausländische Kuhmilch in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande. (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauersahne jeder Art, Houghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse). Milch von anderen Tieren, insbesondere Ziegen, unterliegt der Regelung nicht.

S. 2.

Vollmilch darf auch fernerhin nur noch an solche Personen abgegeben werden, welche im Besitz einer Vollmilchkarte oder einer Bezugsberechtigung des Kommunalverbandes Meißen Stadt und Land sind.

S. 3.

Zum Bezug von Vollmilch sind berechtigt:

- Kinder im 1. und 2. Lebensjahr, soweit sie nicht gestillt werden, täglich 1 Liter,
- Milchende Frauen für jeden Säugling täglich 1 Liter,
- Kinder im 3. und 4. Lebensjahr täglich $\frac{1}{2}$ Liter,
- Schwangere Frauen in den letzten 5 Monaten vor der Entbindung täglich $\frac{1}{2}$ Liter,
- Kinder im 5. und 6. Lebensjahr täglich $\frac{1}{2}$ Liter,
- Kranke auf Grund ärztlicher Bescheinigung täglich höchstens 1 Liter.

Der Nachweis zu b und d über das Stillen und die Schwangerschaft müssen durch eine Bescheinigung der Hebammie oder eines Arztes erbracht werden.

Kranke haben den Antrag mit der ärztlichen Bescheinigung durch die Gemeindebehörde bei der Amtshauptmannschaft bez. dem Stadtrat zu Meißen zwecks amtlicher Nachprüfung einzureichen.

Kranken darf in der Regel zunächst nur für höchstens 2 Monate eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Die Bescheinigung für die Insassen von Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten kann durch die Anstaltsleitung und zwar für sämtliche vollmilchversorgungsberechtigten Insassen in einer Urkunde ausgestellt werden.

S. 4.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten (S. 5) noch Vollmilch zur Verfügung steht, können Kinder vom 7. bis 14. Lebensjahr (Vollmilchvorzugsberechtigte) $\frac{1}{2}$ Liter Milch täglich auf Vollmilchkarten erhalten.

S. 5.

Die Gemeindebehörden haben unverzüglich der Amtshauptmannschaft anzuzeigen, wenn der Milchbedarf der Versorgungsberechtigten nicht gedeckt werden kann.

Sie haben über diejenigen Personen, die Milchkarten erhalten haben, eine genaue Liste zu führen, aus der hervorgehen muss, auf welche Zeit und über welche Menge den betreffenden Personen die Milchkarten ausgestellt worden sind.

§ 6.

Es ist verboten:

- Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
- Milch jeder Art bei der Broterzeugung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
- Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
- Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 3);
- geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnpulver herzustellen;
- Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
- Milch zur Herstellung von Kaffee für technische Zwecke zu verwenden;
- Vollmilch an Kübler und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu versätteln;
- auf Milchkarten bezogene Vollmilch zu verbittern.

§ 7.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob diese Erzeugnisse dem Täter gehören oder nicht.

Meißen, am 9. November 1916.

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

Ausdruck des Brotgetreides.

In letzter Zeit ist im Bezirk des Kommunalverbands Meißen Stadt und Land dermaßen wenig Brotgetreide ausgedroschen worden, daß die gleichmäßige Brotversorgung des Bezirks gefährdet und auch der Bezirk des Kommunalverbands Dresden und Umgebung, an den größeren Getreidemengen abzuliefern sind, infolge Ausbleibens der Lieferungen aus dem Meißner Bezirk in eine bedrängte Lage gekommen ist.

Der Meißner Bezirk hat die Pflicht, nicht nur für sich die zur Brotherstellung nötige Getreidemenge zu beschaffen, sondern auch den Dresdner Bezirken in ihrer schwierigen Lage nach Möglichkeit zu helfen.

Falls in nächster Zeit nicht größere Mengen ausgedroschenen Getreides an die Händler und Mühlen des Bezirks abgeliefert werden, würde sich die Königliche Amtshauptmannschaft zu Zwangsmaßnahmen (Einführung von Druschtagen oder vergleichbar) genötigt sehen. Sie möchte aber solche, wenn irgend möglich vermeiden und hofft, daß dieser Hinweis genügt, um die Landwirte zu veranlassen, alle irgendwie verfügbare Zeit zum Dreschen von Brotgetreide zu verwenden. Es wird nicht verkannt, daß die Landwirtschaft augenblicklich noch durch andere Arbeiten sehr in Anspruch genommen ist, gleichwohl darf erwartet werden, daß es jedem landwirtschaftlichen Betrieb möglich sein wird, jetzt wenigstens an 1—2 Tagen der Woche zu dreschen. An die Gemeindevorstände wie an alle landwirtschaftlichen Kreise ergibt die Bitte, den Ausdruck von Brotgetreide nach Kräften zu fördern.

Gleichzeitig wird noch darauf hingewiesen, daß das Getreide an die Händler und Mühlen in gründlich gereinigtem und trockenem Zustand abzuliefern ist.

Meißen, am 11. November 1916.

Nr. 2404 II. E.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Zum Zwecke der Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungsteuer für 1917 werden Aufforderungen zu Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens bez. Vermögens ausgetragen.

Diejenigen, welche eine solche Aufforderung nicht zugeht, können Deklarationen über ihr Einkommen bzw. ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen bis zum

4. Dezember dieses Jahres

bei uns einreichen und sind hierfür Deklarationsformulare unentbehrlich bei hiesiger Stadtsteuereinnahme zu beziehen.

Weiter werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegehaft stehen, alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Allgemeingesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksgesellschaften usw.) sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungsteuerpflichtiges Vermögen haben bez. in Ansehung der Ergänzungsteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen. Deklarationen sind innerhalb der genannten Frist auch dann bei uns einzureichen, wenn Ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Wilsdruff, am 11. November 1916.

Der Stadtrat.

Petroleumbezugsmarken für Landwirte und Heimarbeiter können Dienstag, den 14. d.

Stadtrat Wilsdruff.